

BEBAUUNGSPLAN „LIDL-MARKT FRIEDRICHSTHAL“ IN DER STADT FRIEDRICHSTHAL, STADTTEIL FRIEDRICHSTHAL

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat mit Beschluss vom 29. Juni 2022 den Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ gem. § 13a BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“, bestehend aus Plan, Begründung und Auswirkungsanalyse, im Rathaus der Stadt Friedrichsthal, Fachbereich IV - Bauen und Umwelt, Raum 0.23, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Dabei sind die aufgrund der Corona-Pandemie allgemein bekannten Hygienevorschriften einzuhalten.

Der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung LIDL“ (2006).

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „LIDL-Markt Friedrichsthal“ schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

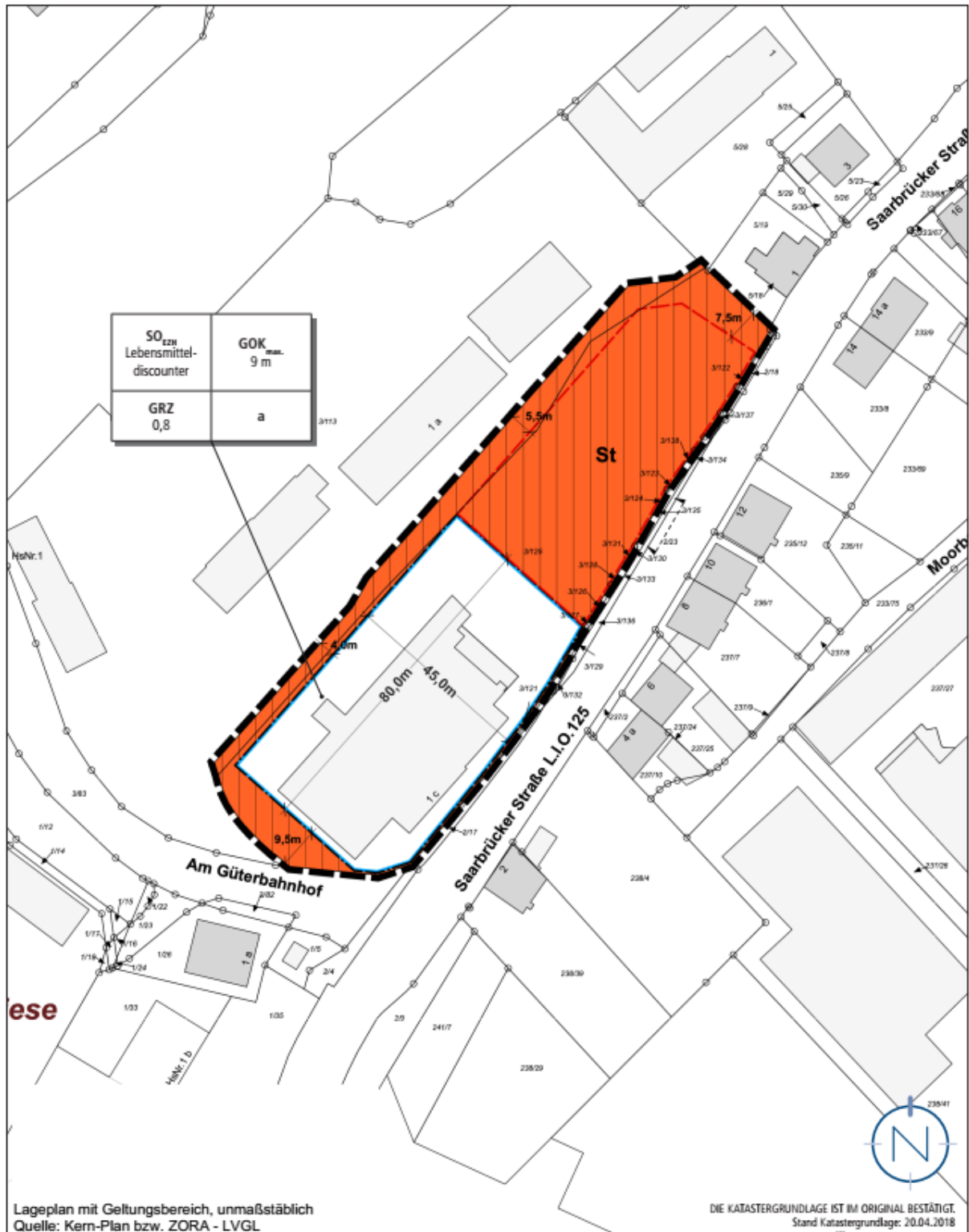
Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.



Friedrichsthal, den 1. Juli 2022

Der Bürgermeister

Christian Jung